

**Gebührenordnung der Universität Erfurt
für das weiterbildende Zertifikats-Fernstudium
Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften**

vom 29. September 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Ordnung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Gebührenordnung der Universität Erfurt für das weiterbildende Zertifikats-Fernstudium Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften

vom 29. September 2015

Gemäß § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 33 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 7 und 9 Abs. 1 Nr. 16 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des TMBWK Heft 3/2013 S. 47 - 58) erläßt die Universität Erfurt die nachstehende Gebührenordnung für das weiterbildende Zertifikats-Fernstudium Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften; das Präsidium der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 15. Juli 2015 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 3. August 2015, Az. 42-5515-12 diese Gebührenordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Höhe und Fälligkeit
- § 4 Leistungen der Universität Erfurt
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für das vom Senat der Universität Erfurt am 8. Juli 2015 eingerichtete viersemestrige weiterbildende Zertifikats-Fernstudium Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften.

(2) Die Allgemeine Gebührenordnung sowie sonstige Benutzungs- und Gebührenordnungen der Universität Erfurt und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Universität Erfurt erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikats-Fernstudium Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften gemäß § 6 ThürHGEG Studiengebühren zur Deckung des Aufwandes.

(2) Die Studiengebühr ist von jedem Studierenden zu entrichten, der an der Universität Erfurt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für das weiterbildende Zertifikats-Fernstudium Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften eingeschrieben und rückgemeldet wird.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

(1) Das weiterbildende Fernstudium mit Zertifikatsabschluss Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften ist gebührenpflichtig. Für das Studium im Umfang von 60 LP beträgt die Höhe der Studiengebühr 4.600 Euro.

(2) Die Weiterbildungsstudiengebühren sind semesterweise in Höhe von einem 1/4 der Gesamtsumme, d.h. 1.150 Euro im Semester, mit der Einschreibung zum weiterbildenden Studium und bei jeder Rückmeldung zu entrichten. Diese Semestergebühr enthält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15% (175,50 Euro von 1.150 Euro).

(3) Wird das Studium vorfristig abgeschlossen, ist vor der Ausgabe des Zertifikates die ausstehende Summe auf die Gesamtgebühren zu entrichten.

(4) Die Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Thüringer Studentenwerk sowie der Studentenschaft der Universität Erfurt.

(5) Bei Rücknahme einer Anmeldung für das Weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Studiengebühren nur dann (abzüglich eines 15 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn der Rücktritt spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums schriftlich erklärt wird.

(6) Während einer Beurlaubung nach § 68 Abs. 2 ThürHG wird die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt.

§ 4

Leistungen der Universität Erfurt

Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiums Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften abgedeckt. Ebenfalls abgegolten sind die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt